



Gert Müller-Gatermann
Unterabteilungsleiter IV B

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Postfach 02 88 55
10131 Berlin**

**Bundesverband
der Deutschen Industrie
Breite Straße 29
10178 Berlin**

**Bundesverband
mittelständische Wirtschaft (BVMW)
z.H. Herrn Eberhard Vogt
Mossepalais
Leipziger Platz 15
10117 Berlin**

**Bundesverband
Steine und Erden e.V.
Kochstraße 66
10969 Berlin**

**Gesamtverband des deutschen
Steinkohlebergbaus
Friedrichstraße 1
45128 Essen**

**Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Littenstraße 10
10179 Berlin**

**Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf**

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 18 88 6 82-14 28

FAX +49 (0) 18 88 6 82-88 14 28

E-MAIL IVB2@bmf.bund.de

TELEX 88 66 45

DATUM 11. April 2005

Bundesverband
der deutschen Gas- und
Wasserwirtschaft e.V.- BGW -
Reinhardtstraße 14
10117 Berlin

Bundesverband
Erneuerbare Energie e.V.
Teichweg 6
33100 Paderborn

Bundesverband
mittelständischer Mineralölunternehmen e.V.
Buchtstraße 10
22087 Hamburg

Deutscher Industrie- und
Handelskammertag (DIHK)
Breite Straße 29
10178 Berlin

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.
Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin

Mineralölwirtschaftsverband e.V.
Steindamm 71
20099 Hamburg

Verband der
Chemischen Industrie
Karlstraße 19-21
60329 Frankfurt/Main

Verband Deutscher
Maschinen und Anlagen e.V.
Abteilung Finanzen und Steuern
Postfach 71 08 64
60498 Frankfurt/Main

Verband Technischer Betriebe
Haus der Wirtschaft
Am Schillertheater 2
10625 Berlin

Wirtschaftsvereinigung
Bergbau e.V.
Postfach 12 07 53
10597 Berlin

Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55-58
10117 Berlin

Bundesverband
der Steuerberater e.V.
Ludwigstraße 2
50667 Köln

Arbeitsgruppe
Emissionshandel
z.Hd. Herrn Dr. Günther Holtmeyer
Karl-Liebknecht-Str. 34
10178 Berlin

Verband Deutscher
Maschinen und Anlagenbau e.V.
Lyoner Straße 18
60528 Frankfurt/Main

Vereinigung Deutscher
Elektrizitätswerke e.V.
Stresemannallee 23
60596 Frankfurt/Main

Wirtschaftsvereinigung Metalle
Hauptstadtbüro
Wallstraße 58/59
10179 Berlin

Zentralverband
Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
Franz-Lohe-Straße 21
53129 Bonn

Zentralverband des
Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Verband kommunaler
Unternehmen e.V.
Brohler Straße 13
50968 Köln

Seite 4 Verband der
Elektrizitätswirtschaft e.V.
- VDEW -
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin

BETREFF **Ertragsteuerliche Behandlung von Emissionsberechtigungen nach dem Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578)**

ANLAGEN 1

GZ **IV B 2 - S 2134a - 14/05** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578) wurden die rechtlichen und institutionellen Voraussetzungen für ein gemeinschaftsweites Emissionshandelssystem in Deutschland geschaffen.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben ein BMF-Schreiben beschlossen, das die ertragsteuerliche Behandlung des Emissionshandels regeln soll.

Wesentliche Eckpunkte des Schreibens sind die Zuordnung der Emissionsberechtigungen als immaterielle Wirtschaftsgüter zum Anlage- oder Umlaufvermögen und deren Folgen für Ansatz und Bewertung und die bilanzielle Behandlung der Abgabeverpflichtung als Verbindlichkeit oder Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten am Bilanzstichtag.

Nach den Erörterungen der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sind Emissionsberechtigungen bei ihrer kostenlosen Ausgabe grundsätzlich dem Anlagevermögen zuzuordnen (vgl. Rz. 8 des Entwurfs). Emissionsberechtigungen, die auf der Grundlage des § 10 des Zuteilungsgesetzes 2007 vom 26. August 2004 (BGBl. I S. 2211, im Folgenden: ZuG) ausgegeben werden, sollen nur insoweit dem Anlagevermögen zugeordnet werden, wie diese zur Abdeckung des erwarteten Bedarfs an Berechtigungen für die Emissionen der Neuanlage erforderlich sein werden. Die darüber hinaus gewährten Emissionsberechtigungen, die ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 10 ZuG (BT-Drs. 15/2966) einen Innovationsanreiz bewirken sollen, sind dagegen dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

Diese Entscheidung basiert auf den folgenden Überlegungen:

Zum Anlagevermögen gehören Wirtschaftsgüter, die bestimmt sind, dauernd dem Betrieb zu dienen. Zum Umlaufvermögen gehören dagegen Wirtschaftsgüter, die zur Veräußerung, Verarbeitung oder zum Verbrauch angeschafft worden sind. Die Zuordnung der Emissionsberechtigungen zum Anlage- oder Umlaufvermögen richtet sich nach deren Zweckbestimmung beim Erwerbenden.

Diese Zweckbestimmung beim Erwerbenden kann bereits anhand eines objektiven Kriteriums, der Zielsetzung des TEHG, bestimmt werden: Im Rahmen der (kostenlosen) Zuteilung durch das Umweltbundesamt werden Emissionsberechtigungen einem Verantwortlichen nach dem TEHG nur in einem nach dem ZuG näher definierten Umfang zugeteilt, der - gemessen an der Zielsetzung des Emissionshandelssystems - höchstens die von einem Verantwortlichen bisher emittierten CO₂-Emissionen abdeckt. Danach ist davon auszugehen, dass bezogen auf den Zeitraum 2000 bis 2002, dessen historische Emissionsmengen als Berechnungsgrundlage dienen, jeder Verantwortliche bei gleich bleibendem Stand der Technik die ausgegebenen Berechtigungen für emittiertes CO₂ wieder abgeben muss, also keine Berechtigungen zum Handel zur Verfügung stehen. Ein Verantwortlicher wird die zunächst kostenlos erworbenen Berechtigungen also nur handeln, soweit er aufgrund technischer Umstellungen seine CO₂-Emissionen reduzieren kann oder wenn er auf eine für ihn günstige Preisentwicklung verkaufter Berechtigungen spekuliert. Daraus lässt sich ableiten, dass im Zeitpunkt der kostenlosen Ausgabe die Emissionsberechtigungen insoweit dem Anlagevermögen zuzurechnen sind, als der Verantwortliche nicht bereits bei Erwerb mit einer Reduzierung der CO₂-Emissionen rechnen kann.

Nach Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sind im Übrigen Emissionsberechtigungen mit Güterfernverkehrskonzessionen vergleichbar, da die Emissionsberechtigungen wie eine nachträgliche zusätzliche Erlaubnis zum Ausstoß von Treibhausgasen wirken und damit dem Betrieb dienen. Ohne die erforderlichen Emissionsberechtigungen wäre der Verantwortliche in seiner betrieblichen Tätigkeit eingeschränkt und hätte zumindest wirtschaftliche Nachteile.

Gegen die Zuordnung zum Anlagevermögen spricht nicht, dass die Emissionsberechtigungen zunächst nur für einen 12 Monate umfassenden Zeitraum ausgegeben werden. Die voraussichtliche Verbleibenszeit im Unternehmen kann nur ein Indiz oder Anhaltspunkt für die Abgrenzung vom Umlauf- zum Anlagevermögen darstellen. Maßgeblich für die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen bleibt jedoch die vorgesehene Art - nicht die Dauer - des Dienens für den Betrieb (BFH vom 31. März 1977, BStBl II S. 684). Der zeitliche Aspekt verliert außerdem vor dem Hintergrund an Bedeutung, dass die Emissionsberechtigungen für die gesamte Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 einsetzbar sind und zukünftige ab 2008 zugeteilte Berechtigungen darüber hinaus in zukünftige Zuteilungsperioden übertragbar sind. Damit kann

bei Ausgabe nicht endgültig bestimmt werden, für welchen Zeitraum die Emissionsberechtigung beim Verantwortlichen verbleiben wird.

Den Entwurf des BMF-Schreibens übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Möglichkeit zur Stellungnahme. Ich beabsichtige, die Veröffentlichung des BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt Teil I zu veranlassen, wenn bis zum **2. Mai 2005** keine wesentlichen Bedenken vorgebracht werden. Bitte übersenden Sie mögliche Stellungnahmen per E-Mail an: IVB2@bmf.bund.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Müller-Gatermann